

Antrag auf Ausstellung einer Parkberechtigung für besondere Gruppen
schwerbehinderter Menschen (Parkausweis - orange)

Daten der betroffenen Person

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

Anlagen zum Antrag

- beidseitige Kopie des Schwerbehindertenausweises
- Bei Antragstellung durch eine bevollmächtigte Person zusätzlich:
entsprechende Vollmacht **und**
beidseitige Kopie des Personalausweises der bevollmächtigten Person

Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Antragsvoraussetzungen

Eine bundesweite Parkerleichterung wird ausgestellt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen G (Gehbehinderung) und B (Begleitung) und einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken. Gleichzeitig muss ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzen und der Atemwege vorliegen
- Morbus-Crohn und Colitis-Ulcerosa mit einem hierfür anerkannten Grad der Behinderung von wenigstens 60
- Künstlicher Darmausgang und zugleich künstliche Harnableitung, wenn hierfür ein anerkannter Grad der Behinderung von wenigstens 70 vorliegt

Die Regeln gelten auch für Menschen mit Schwerbehinderung, die nach Prüfung durch das Gesundheitsamt gleichzustellen sind.

Der in Nordrhein-Westfalen landesweit gültige Parkerleichterung wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G und einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken. Gleichzeitig muss ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzen und der Atemwege vorliegen.

Die Regeln gelten auch für Menschen mit Schwerbehinderung, die nach Prüfung durch das Gesundheitsamt gleichzustellen sind.

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Parkerleichterung obliegt dem Versorgungsamt. Diesbezügliche Anträge werden durch die Stadtverwaltung dem Versorgungsamt zur Prüfung übersandt. Nach Erhalt des Prüfungsergebnisses des Versorgungsamtes wird die antragstellende Person über dieses benachrichtigt.